

# **Geländeordnung der Familiensportgemeinschaft Koblenz-Bad Ems e.V.**

Diese Geländeordnung dient einem respektvollen, freien und gemeinschaftlichen Miteinander. Sie legt einen Rahmen fest, innerhalb dessen der Vorstand im Einzelfall situationsgerecht entscheiden kann. Grundlage ist gegenseitige Rücksichtnahme sowie Eigenverantwortung aller Mitglieder.

## **Grundlagen**

1. Der Vorstand erstellt in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung diesen Geländeplan.
2. Abweichungen und Einzelfallentscheidungen sind im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens möglich.
3. Stellplätze werden durch den Vorstand zugewiesen. Individuelle Bedürfnisse können nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
4. Ein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz, Größe oder Ausrichtung besteht nicht. Einvernehmliche Lösungen innerhalb der Gemeinschaft sind jedoch ausdrücklich erwünscht.
5. Bauliche Maßnahmen (z. B. Überdachungen, Vorbauten etc.) bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Vorstandes. Leichte, temporäre oder rückbaubare Lösungen können im Einzelfall genehmigt werden.
6. Beim Verlassen eines Stellplatzes ist dieser in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Abweichende Regelungen können mit Zustimmung des Vorstandes getroffen werden.

## **Gemeinschaft und Mitarbeit**

7. Die Pflege und der Erhalt des Geländes erfolgen gemeinschaftlich. Die Mitgliederversammlung legt Richtwerte für Arbeitsstunden fest. Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.05.2026 sind derzeit folgende Jahresmindeststundenzahlen gültig:
  - a. Familien mit Stellplatz leisten 24 Arbeitsstunden
  - b. Einzelpersonen mit Stellplatz leisten 12 Arbeitsstunden.
  - c. Familien ohne Stellplatz leisten 12 Arbeitsstunden.

- d. Einzelpersonen ohne Stellplatz leisten 6 Arbeitsstunden.
- 8. Der Vorstand oder Geländewart kann Arbeitsleistungen flexibel zuteilen.
- 9. Individuelle Einschränkungen oder alternative Leistungen können berücksichtigt werden.
- 10. Nicht geleistete Arbeitsstunden können durch Ausgleichszahlungen kompensiert werden. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

### **Miteinander und Rücksichtnahme**

- 11. Ruhezeiten gelten grundsätzlich von:

13:00 – 15:00 Uhr

22:00 – 07:00 Uhr

Abweichungen sind bei Veranstaltungen oder in Abstimmung möglich.

- 12. Die Gestaltung des Zusammenlebens erfolgt im Sinne einer naturverbundenen und offenen Gemeinschaft. Die konkrete Ausgestaltung orientiert sich an den Gegebenheiten sowie am gegenseitigen Einvernehmen.
- 13. Lärm, Geräte und Medien sind so zu nutzen, dass andere nicht gestört werden. Im Zweifel gilt das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- 14. Foto- und Filmaufnahmen sind nur im Einvernehmen der betroffenen Personen zulässig. Der Vorstand kann für Veranstaltungen gesonderte Regelungen treffen.

### **Nutzung und Verhalten auf dem Gelände**

- 15. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Details können durch Aushang oder Einzelregelungen konkretisiert werden.
- 16. Bepflanzungen und Veränderungen am Gelände erfolgen in Abstimmung mit dem Geländeausschuss. Eigeninitiative ist ausdrücklich erwünscht, bedarf jedoch der Abstimmung.

### **Tierhaltung**

- 17. Das Mitbringen und Halten von Tieren ist grundsätzlich nicht vorgesehen.
- 18. Der Vorstand kann jedoch im Einzelfall Ausnahmen genehmigen, sofern:
  - a. keine Beeinträchtigung der Gemeinschaft entsteht

- b. klare Auflagen definiert und eingehalten werden
- c. die Verantwortung vollständig beim Tierhalter liegt

Art, Umfang und Bedingungen der Tierhaltung werden individuell festgelegt (z. B. Aufenthaltsbereiche, Leinenpflicht, Hygiene, Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern).

19. Genehmigungen können zeitlich befristet, widerruflich oder an Bedingungen geknüpft werden.

### **Verkehr und Sicherheit**

20. Das Befahren des Geländes ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Ausnahmen können durch den Vorstand oder situationsbedingt zugelassen werden. Sicherheit und Rücksichtnahme haben jederzeit Vorrang. Besondere Situationen können individuelle Regelungen erfordern.

### **Saison und Nutzung**

21. Die Geländesaison wird grundsätzlich durch den Vorstand festgelegt. Witterungs- oder situationsbedingte Anpassungen sind möglich.

22. Die Nutzung einzelner Einrichtungen kann durch separate Regelungen ergänzt werden.

### **Schlussbestimmung**

Diese Geländeordnung versteht sich als Rahmenregelung, nicht als starres Regelwerk. Der Vorstand ist berechtigt, im Sinne der Gemeinschaft Entscheidungen im Einzelfall zu treffen, Ausnahmen zuzulassen und Regelungen situativ anzupassen.

**Im Zweifel gilt: Verhalte dich so, wie du es von anderen erwartest.**

Diese Geländeordnung tritt am 24.05.2026 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.05.2026 in Kraft.

- Der Vorstand -